



Politische Gemeinde Herdern

Reglement über die Abgabe Elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1	Geltung	4
Art. 2	Bau und Ausbau von Anlagen Ausserordentliche Bezugsverhältnisse Erschliessungspflicht	4
Art. 3	Gebührenerhebung	5
Art. 4	Regelmässigkeit der Energieabgabe	5
Art. 5	Unterbrechungen und Einschränkungen	5
Art. 6	Vorkehren bei Unterbrüchen	5
Art. 7	Haftung für Schäden	6
Art. 8	Art der Energie, Schutzmassnahmen	6
Art. 9	Spezielle Anschlussbewilligung	6
Art. 10	Verwendung der bezogenen Energie	7
Art. 11	Verweigerung der Energieabgabe	8
Art. 12	Leistungsfaktor	8
II. An- und Abmeldung		
Art. 13	Anmeldung von Anschlüssen	8
Art. 14	Eigentums- und Wohnungswechsel	8
Art. 15	Auflösung des Bezugsverhältnisses	9
Art. 16	Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	9
III. Anschluss an die Verteilanlagen		
Art. 17	Netzanschluss	9
Art. 18	Zahl der Anschlüsse	10
Art. 19	Gemeinsame Anschlussleitung	10
Art. 20	Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Ent- schädigung	10
Art. 21	Kosten der Anschlussleitung	10
Art. 22	Baubeginn	11
Art. 23	Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt Plombierung	11
Art. 24	Aufhebung von Anschlüssen	11
Art. 25	Umbau auf Kabel	11
Art. 26	Änderungen der Anschlussleitungen	12
Art. 27	Temporäre Anschlussleitungen	12
Art. 28	Mitbenützung von Tragwerken	12
Art. 29	Schutzmassnahmen	12
Art. 30	Projektunterlagen	12
Art. 31	Transformatorstationen	13
Art. 32	Grabarbeiten	13

IV. Öffentliche Beleuchtung	
Art. 33	Umfang der Strassenbeleuchtung 13
Art. 34	Inanspruchnahme privater Grundstücke 13
V. Haus- und andere Installationen	
Art. 35	Technische Grundlagen 14
Art. 36	Ausführung, Installationsbewilligung 14
Art. 37	Kontrolle 14
Art. 38	Vermeidung von Störungen anderer Anlagen 15
Art. 39	Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung 15
Art. 40	Melden der Installationsarbeiten 15
Art. 41	Recht auf Zutritt 15
VI. Messeinrichtungen	
Art. 42	Zähler und andere Tarifapparate 16
Art. 43	Entschädigungen oder Gebühren 16
Art. 44	Beschädigung 16
Art. 45	Plombierung 16
Art. 46	Prüfung auf besonderes Verlangen 17
Art. 47	Toleranzen 17
Art. 48	Anzeigepflicht des Kunden 17
Art. 49	Unterzähler 17
VII. Verrechnung der Energie	
Art. 50	Feststellung des Energieverbrauches 17
Art. 51	Fehlanzeige 17
Art. 52	Bestreitung der Rechnung 18
Art. 53	Energieverluste 18
Art. 54	Tarife 18
Art. 55	Rechnungsstellung 18
Art. 56	Massnahmen 19
Art. 57	Verrechnung von Forderungen 19
VIII. Einstellung der Energielieferung	
Art. 58	Verfahren und Gründe 19
Art. 59	Abtrennen gefährlicher Anlageteile 20
Art. 60	Unrechtmässiger Energiebezug 20
IX. Schlussbestimmungen	
Art. 61	Genehmigung und Inkrafttreten 20
Art. 62	Änderungen 20

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Energieversorgungsunternehmen, hiernach EVU genannt, und seinen Kunden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist gelten im Versorgungsgebiet des EVU als Kunden:

- a) Liegenschafts- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benutzten Räume.
- b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschaftseigentümer gemäss Buchstabe a) als Kunden zu gelten haben.
- c) Bei Baurechten gelten Bauberechtigte als Eigentümer gemäss Buchstabe a) .

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des EVU.

Der Anschluss, der Bezug und/oder die Lieferung von elektrischer Energie über das Verteilnetz des EVU bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Dieses Reglement wird auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 2

Bau und Ausbau von Anlagen

Das EVU erstellt, unterhält, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grosskunden, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlagen, Bauplätze usw.) kann das EVU besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedin-

gungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalkunden abgewichen werden.

Art. 3

Gebührenerhebung

Das EVU erhebt, gemäss besonderer Regelung, im Auftrag der Gemeinde einmalige Gebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Kunden oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die dem EVU gehörenden Anlagen.

Mit Bezug auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen wird auf die einschlägigen Gemeindereglemente verwiesen.

Art. 4

Regelmässigkeit der Energieabgabe

Das EVU liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5

Unterbrechungen und Einschränkungen

Das EVU kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Spitzenlastzeiten; das EVU ist berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbraucher zu sperren.

Das EVU nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 6

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen

als unter Spannung stehend zu betrachten.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EVU ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EVU spannungslos ist. Diese Eigenerzeugungsanlagen dürfen nicht eingeschaltet werden oder selbstständig einschalten, wenn das Netz über Notstromaggregate versorgt wird und durch das EVU eine Mitteilung erfolgt ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und der Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art. 7

Haftung für Schäden

Das EVU schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das EVU verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 8

Art der Energie, Schutzmassnahmen

Das EVU setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 9

Spezielle Anschlussbewilligung

Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung.

Der Kunde hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlalagen, wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Lüftungs- und

Klimaanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere vom EVU bezeichnete elektrische Geräte.

- b) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch das EVU nach den üblichen Normen bestimmt.

Bei bereits bewilligten derartigen Geräten verfügt das EVU zulasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet.

Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 5 NIV.

- c) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2. Abs. 2.

Für den Anschluss von Verbrauchsapparaten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Das EVU behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten kann das EVU der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 10

Verwendung der bezogenen Energie

Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Erstkunde keinen Gewinn erzielen.

Untermieter gelten nicht als Kunden im Sinne dieses Reglements.

Art. 11

Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und anderen Normen der Electrosuisse (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und -Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

Art. 12

Leistungsfaktor

Das EVU bestimmt den Leistungsfaktor. Wird er nicht eingehalten, so trifft es geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.

II. An- und Abmeldung

Art. 13

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das EVU zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem EVU stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an das EVU gerichtet, und es soll dessen Genehmigung abgewartet werden.

Art. 14

Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Kunden, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, frühzeitig zu melden.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Liegenschaftsbesitzer.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zu Lasten des bisherigen Kunden. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

Art. 15

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 16

Vorübergehende Nichtbenutzung von Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenutzung geschuldet.

Für leerstehende Räume ist der Liegenschaftsbesitzer dem EVU gegenüber haftbar.

III. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17

Netzanschluss

Die Erstellung des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle des EVU bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch das EVU oder durch von ihm beauftragte Unternehmen. Das EVU bestimmt nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer die Art der Ausführung, den Querschnitt des Netzanschlusses, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussüberstromunterbrecher und der Mess- und Schaltapparate.

Der Standort der Anschlussüberstromunterbrecher muss an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle angebracht werden.

Der Liegenschaftsbesitzer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem EVU das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Das EVU ist berechtigt, seine Aufwendungen zu verrechnen und einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Art. 18

Zahl der Anschlüsse

Das EVU erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Netzanschluss. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Bestellers.

Art. 19

Gemeinsame Anschlussleitung

Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 20

Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen des EVU sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das EVU in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 21

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Netzanschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Netzanschlussstelle wird durch das EVU bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleitung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 22

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 23

Eigentum an den Anschlussleitungen,
Unterhalt

Die Anschlussleitungen bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern ins Eigentum des EVU über, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Der Liegenschaftsbesitzer bleibt Eigentümer des Kabelschutzes auf seinem Grundstück und ist für deren Unterhalt, einschliesslich der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung verantwortlich.

Die Liegenschaftsbesitzer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

Die Kunden tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlussüberstromunterbrecher.

Plombierung

Die Anschlussüberstromunterbrecher können vom EVU plombiert werden. Die Plomben dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren (mit Installationsbewilligung des Inspektorates) gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das EVU. Dieses ist für die Kontrolle der Anschlussüberstromunterbrecher und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Art. 24

Aufhebung von Anschlussleitungen

Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses hat das EVU freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

Das EVU kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.

Art. 25

Umbau auf Kabel

Wünscht der Liegenschaftseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämt-

liche damit zusammenhängende Kosten.

Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Liegenschaftsbesitzers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 26

Änderungen der Anschlussleitungen

Verursacht der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seiner bestehenden Anschlussleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 27

Temporäre Anschlussleitungen

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlussleitungen gehen von der Netzanschlussstelle ganz zulasten des Bestellers. Ausserdem wird für die Benützungsdauer eine Miete verrechnet.

Art. 28

Mitbenützung von Tragwerken

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 29

Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.

Wenn der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies dem EVU rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Das EVU ist berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.

Art. 30

Projektunterlagen

Für die Überbauung einzelner Parzellen sind folgende Planunterlagen im Doppel einzureichen:

- a) Situation 1:500 oder 1:1000;
- b) Kellergrundriss;
- c) Erdgeschossgrundriss mit Umgebungsgestaltung;
- d) Schnitt -Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und des neu gestalteten Terrainverlaufes bis zu den Grenzen. Zudem ist für eine Gesamtüberbauung eines

oder mehrerer Grundstücke dem Werk vor Baubeginn der Situationsplan der beabsichtigten Gesamtüberbauung einzureichen.

Art. 31

Transformatorstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des EVU.

Wird die Transformatorstation im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem EVU auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietverträge etc.). Das EVU ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 32

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim EVU über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem EVU vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Der Baubeginn ist dem EVU rechtzeitig zu melden.

IV. Öffentliche Beleuchtung

Art. 33

Umfang der Strassenbeleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung wird gemäss Art. 4 und 5 des Baureglementes (öffentliche Grob- und private Feinerschliessungsanlagen) erstellt.

Die Erstellungskosten werden gemäss Beitragsreglement vom 30. Juni 2003 den Grundeigentümern verrechnet. Die Betriebskosten gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Art. 34

Das Werk ist nach Kontaktnahme mit den interessierten

Inanspruchnahme privater Grundstücke

Grundeigentümern berechtigt, die für die Strassenbeleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Installation entstehende Schäden werden vom Werk vergütet.

V. Haus- und andere Installationen

Art. 35

Technische Grundlagen

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Konzession der Politischen Gemeinde im Sinne von Art. 120 der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Konzession wird erteilt an Installateure, welche die in der eidgenössischen Starkstromverordnung enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen, entweder im Netzbereich des Werkes oder im Umkreis von nicht mehr als 25 km Wegstrecke von diesem Netzbereich ihr Installationsgeschäft betreiben. Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1 Mio. Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehler entstehen, auszuweisen.

Art. 36

Ausführung, Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure durchgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) sind. (NIV Kap. 2)

Die Bewilligung wird durch das ESTI an Elektroinstallateure erteilt, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 37

Kontrolle

Das Werk oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend der elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Abonnenten bzw. Grundeigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb den vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 38

Vermeidung von Störungen
anderer Anlagen

Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen.

Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

Art. 39

Pflicht des Installationsinhabers
zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, dem bestimmungsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Verbraucher und Anlageteilen ungesäumt beseitigt werden.

Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem EVU oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 40

Melden der Installationsarbeiten

Die Installateure müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den zuständigen Netzbetreiber mit der Installationsanzeige melden.

Beträgt der Anschlusswert der Installation weniger als 3.6 kW, so können die Netzbetreiber erlauben, dass Installationsarbeiten ohne vorherige Meldung ausgeführt werden. Die örtlichen Vorschriften der Netzbetreiber bezüglich Sperrungen sind jedoch zu beachten.

Der Abschluss der Installationsarbeiten ist immer mit dem Sicherheitsnachweis zu melden.

Art. 41

Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des EVU ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

VI. Messeinrichtungen

Art. 42

Zähler und andere Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom EVU geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 48 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Liegenschaftsbesitzer bzw. der Kunde hat auf eigene Kosten die für die Mess- und Tarifapparate sowie für die Spitzensperrungen notwendigen Einrichtungen nach den Angaben des EVU erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss an jederzeit zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt sein. Der Raum muss trocken, staubfrei und nicht explosionsgefährdet sein.

Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Kunde.

Art. 43

Entschädigungen oder Gebühren

Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate richten sich nach dem Tarif.

Art. 44

Beschädigung

Die Liegenschaftsbesitzer haben für den Schutz der bei Ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler oder andere Tarifapparate mutwillig beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten, sowie Entschädigungen für den entstandenen Ertragsausfall dem Kunden bzw. Liegenschaftsbesitzer belastet.

Art. 45

Plombierung

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten

verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 46

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 47

Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 60 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Rechnungen.

Art. 48

Anzeigepflicht des Kunden

Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem EVU unverzüglich zu melden.

Art. 49

Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem EVU vom Kunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Kunden fristgemäss nacheichen zu lassen.

VII. Verrechnung der Energie

Art. 50

Feststellung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EVU in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 51

Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird versucht, den Energiebezug soweit als möglich zu ermitteln. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des EVU ergeben, bleiben auf das laufende Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat ab Feststellung innert Jahresfrist zu erfolgen.

Für Nachforderungen des Kunden gegenüber dem EVU gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts. Das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des EVU der Kunde diesen Fehlgang erkannt, aber dem EVU gegenüber verschwiegen hat.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Art. 52

Bestreitung der Rechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des EVU ist die Verrechnung ausgeschlossen.

Art. 53

Energieverluste

Treten in einer Elektroinstallation Energieverluste durch irgendwelche Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

Art. 54

Tarife

Die Tarife werden im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde festgelegt. In Art. 20 der Gemeindeordnung (Befugnisse der Gemeindeversammlung) ist das Vorgehen zur Veränderung von Tarifen festgelegt.

Jeder Kunde ist berechtigt, vom EVU Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

Art. 55

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU zu bestimmenden Zeitabständen.

Das EVU behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Bezüge zu verlangen oder Zahlautomaten (z. B. Münzzähler) einzubauen.

Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Zahlautomaten können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrig bleibt. Die Montage und Demontage des Zahlautomaten gehen zu Lasten des Kunden.

Für Wohnungen und Zimmer, welche in Anbetracht ihrer Zweckbestimmung (z.B. Ferienwohnungen) einen ausserordentlich häufigen Mieterwechsel aufweisen, kann der Liegenschaftsbesitzer als Kunde bezeichnet werden.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von Art. 50 hievor, innerhalb der Verjährungsfrist des Schweizerischen Obligationenrechtes, möglich.

Art. 56

Massnahmen

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt die schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeiträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungsweg eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso, Aus- und Einschaltkosten können auf der nächsten Abrechnung belastet werden.

Art. 57

Verrechnung von Forderungen

Stellt ein Kunde gegen das EVU Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen des EVU für Energielieferungen nicht zu.

VIII. Einstellung der Energielieferung

Art. 58

Verfahren und Gründe

Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde, die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fällen, zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Rechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Anschlussüberstromunterbrecher etc. entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarif-

apparate störend beeinflusst;

f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 59

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das EVU oder, unter sofortiger Benachrichtigung des EVU durch die zuständige Kontrollinstanz, ohne vorherige Mahnung, vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Vorbehalten bleibt Art. 40 NIV.

Art. 60

Unrechtmässiger Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 61

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2007 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es ersetzt die Reglemente der Wasser- und Elektragenossenschaft Herdern vom 23. Mai 2002 und vom 4. Juli 1947 der Elektragenossenschaft Lanzenneunforn mitsamt seinen Nachträgen und Abänderungen.

Art. 62

Änderungen

Änderungen dieses Reglements sind den Kunden mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben oder öffentlich zu publizieren.

Von der Gemeinde beschlossen am 7. Juni 2007.



Cornelia Komposch
Gemeindeammann



Gaby Nägeli
Gemeindeschreiberin